



Informationsabend

Frankreich-
Austauschprogramme der
juristischen Fakultät

18. Januar 2022, 18:00 Uhr
Via Zoom

*Nanterre
Toulouse
Bordeaux
Rennes
Nantes
Angers
Tours
Le Mans
Paris*

BGH NJW 2014, 3365 = JuS 2015, 266 (Riehm)

B hatte U mit der Errichtung eines schlüsselfertigen Bürohauskomplexes beauftragt; die Fassade sollte teilweise mit insgesamt über 3.000 in einer vorgegebenen Weise speziell behandelten Glasscheiben auf 5.352 m² verkleidet werden. Dazu war vereinbart, dass U nachweisen musste, dass die zur Verwendung kommenden Glasscheiben keine Einschlüsse von Nickelsulfid haben, die bei Hitze zur Selbstzerstörung der Scheiben führen könnten. Zudem garantierte U die Verwendung „ausschließlich fabrikneuer, mängelfreier und einwandfreier Baustoffe und Materialien in der vereinbarten Qualität“.

Nach Abnahme des Bürogebäudes zerbrachen mehrere Scheiben der Fassadenverkleidung aufgrund von Nickelsulfid-Einschlüssen, wobei jeweils Bruchstücke herabfielen. B hält die Fassade insgesamt für mangelhaft und geht davon aus, dass ein Austausch sämtlicher Glasscheiben erforderlich ist, um den Mangel zu beseitigen. Sie verlangt die Zahlung eines Vorschusses für die Mängelbeseitigungskosten i.H.v. € 240.000 und die Feststellung der Pflicht der Bekl. zum Ersatz der weitergehenden Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch den Austausch sämtlicher Scheiben auftreten, sowie evtl. Folgeschäden durch herabfallende Scheiben.

Ob die übrigen Glasscheiben ebenfalls Nickelsulfid-Einschlüsse aufweisen, lässt sich nicht feststellen, ohne die Glasscheiben zu zerstören. Ein vollständiger Ausschluss von Nickelsulfid-Einschlüssen, wie im Vertrag vereinbart, ist technisch bei der Verwendung der vorgegebenen Behandlung der Scheiben nicht realisierbar; möglich sei lediglich ein sog. Heat Soak-Test, bei dem die Wahrscheinlichkeit eines Nickelsulfid-Einschlusses auf einen Einschluss je 20.000 m² Glasfläche reduziert werden könne.

Kann B von U Ersatz der Kosten für einen Scheibentausch und Schadensersatz verlangen?

Werkvertrag: Lösung I

A. Anspruch aus §§ 634 Nr. 2, 637 BGB auf Ersatz der Kosten für den Austausch der Scheiben

I. Wirksamer Werkvertrag (+)

II. Sachmangel bei Abnahme

- Vereinbarte Sollbeschaffenheit:
 - Einerseits Verwendung bruchsichereren Glases => (-)
 - Andererseits Anwendung der vorgegebenen Behandlungsweise der Scheiben (+)
 - Welche Beschaffenheit geht vor? => Teleologische Vertragsauslegung
=> BGH: Bruchsicherheit geht vor
- Istbeschaffenheit weicht ab => Sachmangel (+)

III. Kein Ausschluss des Nacherfüllungsanspruches wegen Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)

- Bruchsicherheit des Glases hier technisch nicht erzielbar => unbehebbarer Mangel!
- Anspruch auf Nacherfüllung daher gem. § 275 I ausgeschlossen

IV. Daher auch kein Anspruch auf Ersatz der Selbstvornahmekosten

Werkvertrag: Lösung II

B. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 634 Nr. 4, 311a II 1 BGB

I. Wirksame Werkvertrag (+), § 311a I BGB

II. Unbehebbarer Sachmangel (+)

III. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis des U vom Sachmangel (und seiner Unbehebbarkeit)

- Positive Kenntnis hier nicht nachgewiesen
- Zu vertretende Unkenntnis: U hatte Garantie für „einwandfreie Materialien“ übernommen => (+)
- Außerdem hätte U als Glasbauunternehmen wissen müssen, dass absolute Bruchsicherheit nicht gewährleistet werden kann

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

- Kann bei unmöglicher Mängelbeseitigung nicht auf Ersatz der Mängelbeseitigungskosten gerichtet sein (vgl. auch § 251 I BGB)
- Daher ist nur der mangelbedingte Minderwert ersatzfähig
- Zusätzlich: Ersatz eventueller Schäden durch herabfallende Glasplatten (z.B. Schadensersatzpflicht des U wegen Verletzung von Passanten)

Werkvertrag: Kündigung

- Werkvertrag hat *auch* Dauercharakter => Kündigung möglich
- Kündigung durch den Besteller
 - Allgemeines Kündigungsrecht, § 648 BGB
 - Jederzeit ohne Grund möglich
 - Aber: Besteller schuldet vollen Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen (=> Unternehmer erhält vollständigen Vertragsgewinn; Vermutung auf 5%)
 - Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, § 648a BGB => Nur Vergütung für den erbrachten Teil geschuldet (§ 648a V BGB) (verdrängt § 314 BGB)
- Kündigung durch den Unternehmer
 - Bei unterlassener Mitwirkung des Bestellers, § 643 BGB
 - Nur nach Fristsetzung
 - Besteller schuldet Verzugsentschädigung (§ 642 BGB) + Teilvergütung für die erbrachte Teilleistung (§ 645 I 2 BGB), evtl. Schadensersatz (§ 645 II BGB)
 - Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB)